Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigefügt.

Hennef, 08.11.2022

Mit freundlichen Grüßen

Mario Dahm
Bürgermeister

Gremium
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

Wochentag	**Datum**	**Uhrzeit**
Montag	21.11.2022	17:00

Sitzungsort
Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

Dieses Deckblatt gilt ab einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn und während der Sitzungszeit als Parkschein für die Rathaustiefgarage. Legen Sie das Deckblatt gut sichtbar in Ihr Fahrzeug.

Für die Gremienmitglieder und Besucher*innen dieses Ausschusses besteht die Empfehlung, eine OP-Maske oder eine FFP2-Maske zu tragen.

Tagesordnung		
TOP	**Beratungsgegenstand**	**Anlagen**
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtbetriebe Hennef zum 01.01.2023	1
1.2	Haushaltsberatungen 2023 - 2.Teil organisatorischer Produkthaushalt (Bereich rosa) Schulträgeraufgaben Budget 071 (Grundschulen) Budget 074 (Gymnasium) Budget 075 (Gesamtschulen) Budget 076 (Förderschule) Budget 077 (Schülerbeförderungskosten) Budget 078 (Fördermaßnahmen für Schüler*innen) Budget 079 (Allgemeine zentrale Leistungen)	2
1.3	Haushaltsberatungen 2023 - 2.Teil organisatorischer Produkthaushalt (Bereich rosa) Jugend Budget 147 (Tageseinrichtungen) Budget 148 (Tagespflege) Budget 149 (Jugend- und Familienarbeit) Budget 150 (Jugendsozialarbeit) Budget 151 (Erzieherischer Kinder- u. Jugendschutz) Budget 152 (Sozialpädagogische Hilfen und Beratungen) Budget 153 (Amtspflegschaft, Beistandschaften, etc.) Budget 154 (Leistungen nach dem UVG) Budget 156 (Jugendsozialarbeit) Budget 157 (Familienberatungsstelle)	3
1.4	Haushaltsberatungen 2023 - 2.Teil organisatorischer Produkthaushalt (Bereich rosa) Soziale Hilfen Budget 124 (Grundversorgung und Leistungen nach dem zwölften Sozialgesetzbuch) Budget 125 (Leistungen für Asylbewerber) Budget 126 (Förderung der Wohlfahrtspflege) Budget 223 (Wohnungshilfen)	4
1.5	Haushaltsberatungen 2023 - 2.Teil organisatorischer Produkthaushalt (Bereich rosa) Sportförderung Budget 178 (Allgemeine Sportförderung Budget 179 (Sportstätten)	5
1.6	Haushaltsberatungen 2023 - 2.Teil organisatorischer Produkthaushalt (Bereich rosa) Kultur u. Presse Budget 008 (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit) Budget 015 (Archiv) Budget 020 (Städtepartnerschaft) Budget 100 (künstlerische u. kulturelle Veranstaltungen) Budget 101 (Musikschule) Budget 102 (Bibliothek) Budget 103 (Heimatpflege)	6

2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Stadtbetriebe Hennef (AöR)	**TOP:**	7.1
Vorl.Nr.:	V/2022/3711	**Anlage Nr.:**	1
Datum:	27.10.2022		

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	21.11.2022	öffentlich
Rat	05.12.2022	öffentlich

Tagesordnung

Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtbetriebe Hennef zum 01.01.2023

Beschlussvorschlag

Die Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtbetriebe Hennef wird in der beigefügten geänderten Fassung (Anlage 1) beschlossen.

Begründung

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens bei der Kommunalaufsicht wurden Änderungen des Satzungstextes der Betriebssatzung notwendig. Daher ist die Betriebssatzung neu zu beschließen.

Die geänderte Fassung sowie eine Gegenüberstellung der Änderungen sind der Vorlage beigefügt. Neben einigen redaktionellen Änderungen wurde in der neuen Fassung die Zusammensetzung des Betriebsausschusses neu geregelt. Der Betriebsausschuss ist wie jeder andere Ausschuss in der Verwaltung zu behandeln. Daher kann der Bürgermeister, anders als beim Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef AöR, kein Ausschussvorsitzender sein. Dem Bürgermeister kommt in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung eine Organstellung zu. Diese

ergibt sich aus der engen Verbindung zwischen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und der Eigentümergemeinde, die dem Bürgermeister trotz der organisatorischen Verselbständigung unentziehbare Rechte zuweist. Insofern kann die Zusammensetzung des Verwaltungsrates nicht auf den künftigen Betriebsausschuss übertragen werden. An den Sitzungen des Betriebsausschusses kann der Bürgermeister beratend teilnehmen.

Hennef, den 27.10.2022

Mario Dahm
Bürgermeister

Anlage 1: *Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtbetriebe Hennef*
Anlage 2: *Gegenüberstellung der Entwürfe zur Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtbetriebe Hennef der Stadt Hennef*

Betriebssatzung
für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
Stadtbetriebe Hennef der Stadt Hennef
vom _____

Aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2 S.2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S.666 ff/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV NRW. S. 644, 2005 S. 15) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV NRW. S. 348) hat der Rat der Stadt der Stadt Hennef am 05.12.2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

(1) Die ehemals in den Stadtbetrieben Hennef AöR zusammengefassten nicht-wirtschaftlichen Betätigungen werden als eigenbetriebsähnliche Einrichtung, organisatorisch und wirtschaftlich eigenständig nach § 107 Abs. 2 GO NRW entsprechend der Eigenbetriebsverordnung, den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Hennef und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung wie ein Eigenbetrieb geführt. Die Stadtbetriebe Hennef (nachfolgend „Betrieb" genannt) sind ein Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Gegenstand und Zweck des Betriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind:

1. Die Beseitigung des Abwassers im Stadtgebiet gem. § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG NRW), ausgenommen die Erstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Entsorgungsgebiet auf außerhalb des Gemeindegebiets liegende Anschlüsse im Rahmen der Regelung des § 107 Abs. 4 S.1 GO NRW ausdehnen.

2. Übernahme der Tätigkeiten des Baubetriebshofes, im Einzelnen
   - Straßenreinigung
   - Winterdienst
   - Pflege der städtischen Grünanlagen einschließlich des Straßenbegleitgrüns
   - Straßenbeleuchtung
   - Bereitstellung und Unterhaltung der städtischen Bestattungsflächen
   - Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen gem. § 8 GO NRW (insbesondere Kinderspielplätze, Sportstätten)
   - bauliche Unterhaltung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und sonst. Tiefbauwerken inkl. der Verkehrssicherungspflicht im Rahmen seiner Zuständigkeit

3. Technische Ausführungsplanung, Projekt- und Rechnungsabwicklung von öffentlichen Verkehrsflächen, einschließlich Radverkehrsanlagen und Wirtschaftswege und sonst. Anlagen, Brücken-, Wasser- und Immissionsschutzbauwerken, Ingenieurbauwerke

4. Abwicklung der Verwaltungsverfahren zur Erhebung von Anlieger- und Erschließungsbeiträgen, der Erschließungsverträge, der Widmungen, der entsprechenden Fördermaßnahmen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Verträge.

5. Verwaltung des städtischen und des dem Sondervermögen zugeordneten Grundbesitzes, d.h. Erwerb, Entwicklung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Abschluss und Veränderung von schuldrechtlichen Nutzungsüberlassungsverträgen zur Wohnraumversorgung und zur Wirtschaftsförderung gem. § 107 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW sowie zu Zwecken des landschaftspflegerischen Ausgleichs für die Stadt Hennef. Dies erfolgt im Rahmen und nach Maßgabe der verbindlichen Vorgaben der Stadt Hennef im Blick auf die Umsetzung der planungsrechtlichen und städtebaulichen Ziele.

6. Wirtschaftsförderung sowie Förderung des Fremdenverkehrs.

7. Angelegenheiten der regenerativen Energieversorgung, energetische Sanierung und Klimaschutz in Zusammenhang mit den Aufgaben des Betriebes.

8. Der Betrieb betreibt alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte einschließlich der hiermit verbundenen hoheitlichen Tätigkeiten, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Unter Beachtung von § 107 Abs. 2 GO NRW dürfen weitere Tätigkeiten übernommen werden, soweit sie der sach- und fachgerechten Durchführung der oben genannten Betriebszwecke zuzuordnen sind.

9. Bei der Zweckerreichung verfolgt der Betrieb grundsätzlich ökonomische und ökologische Ziele. Ziele des nachhaltigen Umweltschutzes sind Leitschnur für die Betriebsführung.

(3) Das Personal wird von der Stadt Hennef ohne Dienstherrenwechsel/ Arbeitgeberwechsel dem Betrieb zugeordnet.

§ 2 Name der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Der Betrieb führt den Namen „Stadtbetriebe Hennef" oder abgekürzt SBH.

§3 Stammkapital

Das Stammkapital der Stadtbetriebe Hennef beträgt 14.300.000 Euro.

§ 4 Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung wird auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Rat der Stadt Hennef bestellt. Sie besteht aus 2 Mitgliedern. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Rat zur ersten Betriebsleiterin/zum ersten Betriebsleiter bestellt. Ihre/seine Stimme gibt den Ausschlag bei Stimmengleichheit. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung. gem. den Regelungen des § 2 Abs. 4 EigVO.

(2) Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas Anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegen alle Aufgaben der laufenden Betriebsführung, hierzu gehören auch alle Vergabeentscheidungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Baumaßnahmen und Instandhaltungsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Kauf-,Werk-, Darlehens- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden. Des Weiteren ist die Betriebsleitung zuständig für die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs im Abwasserbereich und den Erlass von Gebühren- und Beitragsbescheiden in ihrem Aufgabenbereich.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

(4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

(5) Die Betriebsleitung entscheidet über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die unabweisbar sind. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister sowie der Betriebsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten.

(6) Der Betriebsleitung steht bei dienst- oder arbeitsrechtlichen Entscheidungen, die gem. Ziff. 11 der Hauptsatzung zu treffen sind, ein Vorschlagsrecht zu. Soweit dem Vorschlag der Betriebsleitung nicht gefolgt werden soll, ist sie vor der Entscheidung zu hören.

§ 5 Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus 23 Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Hennef gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst b GO NRW gewählt werden. Für die Mitglieder werden Vertreter/innen bestellt.

(2) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor. Über alle wichtigen Angelegenheiten die gemeindliche Entwicklung betreffend ist er von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister zu unterrichten.

(3) Der Betriebsausschuss hat die Betriebsleitung in ihrer Tätigkeit zu fördern, zu beraten und zu überwachen

(4) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Hennef ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:

1. einer eigenen Geschäftsordnung.

2. Bestellung des von der Betriebsleitung vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfers

3. die Entlastung der Betriebsleitung und der Stellvertreter bei der Feststellung des Jahresabschlusses

4.bei erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen (s. § 12 (2)).

5.in allen Angelegenheiten des Abwasserbereichs

6. in allen Angelegenheiten des Tiefbaus im Rahmen des konsumtiven Wirtschaftsplans

7. in allen Angelegenheiten des Baubetriebshofs und der Straßenbeleuchtung gem. dem Betriebszweck

8. in allen Angelegenheiten, welche mit dem, dem Betrieb übertragenen und zugeordneten, Vermögen zusammenhängen

9. in Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und des Tourismus im Rahmen des Betriebszwecks (s. § 1 (2) Nr. 6)

(5) In Angelegenheiten die der Beschlussfassung des Rates unterliegen entscheidet der Betriebsausschuss falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet gem. § 5 Abs.6 S.1 EigVO. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden (gem. § 5 Abs.6 S.2 EigVO und den Vorschriften des § 60 Abs.3 GO NRW).

§ 6 Rat der Stadt Hennef

Der Rat der Stadt Hennef entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

Dies sind im Folgenden nach § 4 EigVO NRW:

1. Die Bestellung und die Abberufung der Betriebsleitung,
2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses,
4. Verminderung des Eigenkapitals zugunsten der Stadt Hennef.

§ 7 Bürgermeisterin / Bürgermeister

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

(2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihr / ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat im Benehmen mit der Betriebsleitung vor.

(3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 8 Kämmerin / Kämmerer

Ist die Kämmerin/ der Kämmerer Beigeordnete/ Beigeordneter, so ist für die Teilnahme der Kämmerin/ des Kämmerers an Sitzungen des Betriebsausschusses § 69 Abs. 2 GO zu beachten. Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/ dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Personalangelegenheiten

(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtbetriebe Hennef.

(2) Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Die Betriebsleitung hat die Befugnis zur Urlaubsgewährung und Genehmigung von Nebentätigkeiten. Die Genehmigung von betrieblich erforderlichen Überstunden und Fortbildungen liegt bei der Betriebsleitung.

(3) Die im Betrieb beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan der Stadt geführt und in der Stellenübersicht der Stadtbetriebe Hennef nachrichtlich angegeben.

§ 10 Vertretung

(1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Hennef in den Angelegenheiten des Betriebes, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Betriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag".

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Wirtschaftsplan

(1) Die Stadtbetriebe Hennef haben mindestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 14 EigVO NRW) aufzustellen. Der Entwurf wird im Betriebsausschuss beraten und vom Rat beschlossen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan (§ 15 EigVO NRW), dem Vermögensplan (§ 16 EigVO NRW), dem Finanzplan und der Stellenübersicht (§ 17 EigVO NRW).

(2) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, denen keine Mehreinnahmen oder anderweitige Einsparungen gegenüberstehen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Eilbedürftige erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters und des Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. Da es sich um einen wesentlichen Finanzvorfall handelt, ist auch die Kämmerin/ der Kämmerer zu unterrichten.

(3) Der Wirtschaftsplan tritt mit Beginn des Wirtschaftsjahres in Kraft.

§ 13 Zwischenberichte und Risikofrüherkennung

(1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss der Stadtbetriebe Hennef und den Bürgermeister der Stadt Hennef vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

(2) Die Betriebsleitung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem – Risikomanagement einzurichten, damit den Fortbestand der Einrichtung gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht

(1) Für die Rechnungslegung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts finden die §§ 21 bis 26 EigVO Anwendung. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen. Die Betriebsleitung legt den geprüften Jahresabschluss und den Lagebericht über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vor, der diese Unterlagen mit dem Ergebnis seiner Beratungen an den Rat der Stadt Hennef weiterleitet. Der Rat der Stadt Hennef stellt den geprüften Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des

Wirtschaftsjahres fest und nimmt den geprüften Lagebericht zur Kenntnis.
(2) Mit den Aufgaben einer internen Revision wird das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hennef beauftragt. Diesem stehen die Rechte gemäß § 54 HGrG zu.

(3) Die Jahresabschlussprüfung erfolgt gem. § 103 Abs. 2 S 1 GO NRW durch einen externen Wirtschaftsprüfer.

§ 15 Personalvertretung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle, so dass der Personalrat der Stadt Hennef auch die Personalvertretung für diese übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadtbetriebe Hennef – AöR in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hennef (Sieg) vom 10.12.2007 zuletzt geändert am 30.05.2020 außer Kraft.

Hennef, den _____

Der Bürgermeister

Mario Dahm

Gegenüberstellung der Entwürfe zur Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtbetriebe Hennef der Stadt Hennef

1. Entwurf Vorlage Rat am 20.06.2022	**Geänderte Fassung nach Anmerkungen Kommunalaufsicht vom 06.10.2022 zur Vorlage Ratssitzung am 05.12.2022**
Titel	
Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtbetriebe Hennef der Stadt Hennef vom 01.01.2023	Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtbetriebe Hennef der Stadt Hennef vom _____ *Kommentar: Bis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Bekanntmachungsanordnung durch den Bürgermeister trägt die Satzung kein Datum*
Präambel	
Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S.666 ff/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW. S. 916) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV NRW. S. 644, 2005 S. 15) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV NRW. S. 348) hat der Rat der Stadt der Stadt Hennef am 20.06.2022 folgende Betriebssatzung beschlossen	Aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2 S.2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S.666 ff/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV NRW. S. 644, 2005 S. 15) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV NRW. S. 348) hat der Rat der Stadt der Stadt Hennef am 05.12.2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:
§ 1 Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung	
(1) Die ehemals in den Stadtbetrieben Hennef AöR zusammengefassten nicht-wirtschaftlichen Betätigungen werden als eigenbetriebsähnliche Einrichtung, organisatorisch und wirtschaftlich eigenständig nach §107 Abs. 2 GO NRW entsprechend der Eigenbetriebsverordnung, den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Hennef und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung wie ein Eigenbetrieb geführt. Die Stadtbetriebe Hennef (nachfolgend „Betrieb" genannt) sind ein Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.	(1) Die ehemals in den Stadtbetrieben Hennef AöR zusammengefassten nicht-wirtschaftlichen Betätigungen werden als eigenbetriebsähnliche Einrichtung, organisatorisch und wirtschaftlich eigenständig nach §107 Abs. 2 GO NRW entsprechend der Eigenbetriebsverordnung, den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Hennef und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung wie ein Eigenbetrieb geführt. Die Stadtbetriebe Hennef (nachfolgend „Betrieb" genannt) sind ein Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
(2) Gegenstand und Zweck des Betriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind: 1. Die Beseitigung des Abwassers im Stadtgebiet gem. § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG NRW), ausgenommen die Erstellung des	(2) Gegenstand und Zweck des Betriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind: 1. Die Beseitigung des Abwassers im Stadtgebiet gem. § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG NRW), ausgenommen die Erstellung des

Abwasserbeseitigungskonzeptes. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Entsorgungsgebiet auf außerhalb des Gemeindegebiets liegende Anschlüsse ausdehnen. 2. Übernahme der Tätigkeiten des Baubetriebshofes, im Einzelnen • Straßenreinigung • Winterdienst • Pflege der städtischen Grünanlagen einschließlich des Straßenbegleitgrüns • Straßenbeleuchtung • Bereitstellung und Unterhaltung der städtischen Bestattungsflächen • Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen gem. § 8 GO NRW (insbesondere Kinderspielplätze, Sportstätten) • bauliche Unterhaltung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und sonst. Tiefbauwerken inkl. der Verkehrssicherungspflicht im Rahmen seiner Zuständigkeit 3. Technische Ausführungsplanung, Projekt- und Rechnungsabwicklung von öffentlichen Verkehrsflächen, einschließlich Radverkehrsanlagen und Wirtschaftswege und sonst. Anlagen, Brücken-, Wasser- und Immissionsschutzbauwerken, Ingenieurbauwerke 4. Abwicklung der Verwaltungsverfahren zur Erhebung von Anlieger- und Erschließungs-beiträgen, der Erschließungsverträge, der Widmungen, der entsprechenden Fördermaßnahmen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Verträge. 5. Verwaltung des städtischen und des eigenen Grundbesitzes, d.h. Erwerb, Entwicklung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Abschluss und Veränderung von schuldrechtlichen Nutzungsüberlassungsverträgen zur Wohnraum-versorgung und zur Wirtschaftsförderung gem. § 107 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW sowie zu Zwecken des landschaftspflegerischen Ausgleichs für die Stadt Hennef. Dies erfolgt im Rahmen und nach Maßgabe der	Abwasserbeseitigungskonzeptes. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Entsorgungsgebiet auf außerhalb des Gemeindegebiets liegende Anschlüsse im Rahmen der Regelung des § 107 Abs. 4 S.1 GO NRW ausdehnen. 2. Übernahme der Tätigkeiten des Baubetriebshofes, im Einzelnen • Straßenreinigung • Winterdienst • Pflege der städtischen Grünanlagen einschließlich des Straßenbegleitgrüns • Straßenbeleuchtung • Bereitstellung und Unterhaltung der städtischen Bestattungsflächen • Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen gem. § 8 GO NRW (insbesondere Kinderspielplätze, Sportstätten) • bauliche Unterhaltung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und sonst. Tiefbauwerken inkl. der Verkehrssicherungspflicht im Rahmen seiner Zuständigkeit 3. Technische Ausführungsplanung, Projekt- und Rechnungsabwicklung von öffentlichen Verkehrsflächen, einschließlich Radverkehrsanlagen und Wirtschaftswege und sonst. Anlagen, Brücken-, Wasser- und Immissionsschutzbauwerken, Ingenieurbauwerke 4. Abwicklung der Verwaltungsverfahren zur Erhebung von Anlieger- und Erschließungs-beiträgen, der Erschließungsverträge, der Widmungen, der entsprechenden Fördermaßnahmen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Verträge. 5. Verwaltung des städtischen und des dem Sondervermögen zugeordneten Grundbesitzes, d.h. Erwerb, Entwicklung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Abschluss und Veränderung von schuldrechtlichen Nutzungsüberlassungsverträgen zur Wohnraumversorgung und zur Wirtschaftsförderung gem. § 107 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW sowie zu Zwecken des landschaftspflegerischen Ausgleichs für die Stadt Hennef. Dies erfolgt im Rahmen und nach Maßgabe der verbindlichen Vorgaben der Stadt

verbindlichen Vorgaben der Stadt Hennef im Blick auf die Umsetzung der planungsrechtlichen und städtebaulichen Ziele. 6. Wirtschaftsförderung sowie Förderung des Fremdenverkehrs. 7. Angelegenheiten der regenerativen Energieversorgung, energetische Sanierung und Klimaschutz in Zusammenhang mit den Aufgaben des Betriebes. 8. Der Betrieb betreibt alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte einschließlich der hiermit verbundenen hoheitlichen Tätigkeiten, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Unter Beachtung von §107 Abs. 2 GO NRW dürfen weitere Tätigkeiten übernommen werden, soweit sie der sach- und fachgerechten Durchführung der oben genannten Betriebszwecke zuzuordnen sind. 9. Bei der Zweckerreichung verfolgt der Betrieb grundsätzlich ökonomische und ökologische Ziele. Ziele des nachhaltigen Umweltschutzes sind Leitschnur für die Betriebsführung. (3) Das Personal wird von der Stadt Hennef ohne Dienstherrenwechsel/ Arbeitgeberwechsel dem Betrieb zugeordnet.	Hennef im Blick auf die Umsetzung der planungsrechtlichen und städtebaulichen Ziele. 6. Wirtschaftsförderung sowie Förderung des Fremdenverkehrs. 7. Angelegenheiten der regenerativen Energieversorgung, energetische Sanierung und Klimaschutz in Zusammenhang mit den Aufgaben des Betriebes. 8. Der Betrieb betreibt alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte einschließlich der hiermit verbundenen hoheitlichen Tätigkeiten, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Unter Beachtung von § 107 Abs. 2 GO NRW dürfen weitere Tätigkeiten übernommen werden, soweit sie der sach- und fachgerechten Durchführung der oben genannten Betriebszwecke zuzuordnen sind. 9. Bei der Zweckerreichung verfolgt der Betrieb grundsätzlich ökonomische und ökologische Ziele. Ziele des nachhaltigen Umweltschutzes sind Leitschnur für die Betriebsführung. (3) Das Personal wird von der Stadt Hennef ohne Dienstherrenwechsel/ Arbeitgeberwechsel dem Betrieb zugeordnet.
§ 2 Name der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung	
Der Betrieb führt den Namen „Stadtbetriebe Hennef“ oder abgekürzt SBH.	Der Betrieb führt den Namen „Stadtbetriebe Hennef“ oder abgekürzt SBH.
§3 Stammkapital	
(1) Das Stammkapital der Stadtbetriebe Hennef beträgt 14.300.000 Euro.	Das Stammkapital der Stadtbetriebe Hennef beträgt 14.300.000 Euro.
§ 4 Betriebsleitung	
(1) Die Betriebsleitung wird auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Rat der Stadt Hennef bestellt. Sie besteht aus 2 Mitgliedern. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Rat zur ersten Betriebsleiterin/zum ersten Betriebsleiter bestellt. Ihre/seine Stimme gibt den Ausschlag bei Stimmengleichheit	(1) Die Betriebsleitung wird auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Rat der Stadt Hennef bestellt. Sie besteht aus 2 Mitgliedern. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Rat zur ersten Betriebsleiterin/zum ersten Betriebsleiter bestellt. Ihre/seine Stimme gibt den Ausschlag bei Stimmengleichheit. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung. gem. den Regelungen des § 2 Abs. 4 EigVO.

(2) Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas Anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegen alle Aufgaben der laufenden Betriebsführung, hierzu gehören auch alle Vergabeentscheidungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Baumaßnahmen und Instandhaltungsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Kauf-,Werk-, Darlehens- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden. Des Weiteren ist die Betriebsleitung zuständig für die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs im Abwasserbereich und den Erlass von Gebühren- und Beitragsbescheiden in ihrem Aufgabenbereich. (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes. (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil. (5) Die Betriebsleitung entscheidet über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die unabweisbar sind. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister sowie der Betriebsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten. (6) Der Betriebsleitung steht bei dienst- oder arbeitsrechtlichen Entscheidungen, die gem. Ziff. 11 der Hauptsatzung zu treffen sind, ein Vorschlagsrecht zu. Soweit dem Vorschlag der Betriebsleitung nicht gefolgt werden soll, ist sie vor der Entscheidung zu hören.	(2) Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas Anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegen alle Aufgaben der laufenden Betriebsführung, hierzu gehören auch alle Vergabeentscheidungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Baumaßnahmen und Instandhaltungsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Kauf-,Werk-, Darlehens- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden. Des Weiteren ist die Betriebsleitung zuständig für die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs im Abwasserbereich und den Erlass von Gebühren- und Beitragsbescheiden in ihrem Aufgabenbereich. (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes. (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil. (5) Die Betriebsleitung entscheidet über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die unabweisbar sind. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister sowie der Betriebsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten. (6) Der Betriebsleitung steht bei dienst- oder arbeitsrechtlichen Entscheidungen, die gem. Ziff. 11 der Hauptsatzung zu treffen sind, ein Vorschlagsrecht zu. Soweit dem Vorschlag der Betriebsleitung nicht gefolgt werden soll, ist sie vor der Entscheidung zu hören.
§ 5 Betriebsausschuss	
(1) Der Betriebsausschuss besteht aus 22 Mitgliedern, die gemäß §114 Abs. 3 GO i.V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden, sowie dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin als geborenem Mitglied, der/die Vorsitzende/r des Betriebsausschusses ist.	(1) Der Betriebsausschuss besteht aus 23 Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Hennef gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst b GO NRW gewählt werden. Für die Mitglieder werden Vertreter/innen bestellt.

Stellvertreter/in ist der/die Erste Beigeordnete. Für die Mitglieder werden Vertreter/innen bestellt.	
(2) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor. Über alle wichtigen Angelegenheiten die gemeindliche Entwicklung betreffend ist er von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister zu unterrichten.	(2) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor. Über alle wichtigen Angelegenheiten die gemeindliche Entwicklung betreffend ist er von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister zu unterrichten.
(3) Der Betriebsausschuss hat die Betriebsleitung in ihrer Tätigkeit zu fördern, zu beraten und zu überwachen	(3) Der Betriebsausschuss hat die Betriebsleitung in ihrer Tätigkeit zu fördern, zu beraten und zu überwachen
(4) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Hennef ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:	(4) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Hennef ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
1. eine eigene und eine Geschäftsordnung für die Betriebsleitung	1. einer eigenen Geschäftsordnung. *Kommentar: Geschäftsordnung der Betriebsleitung s. unter §4 (1)*
2. Bestellung des von der Betriebsleitung vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfers	2. Bestellung des von der Betriebsleitung vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfers
3. die Entlastung der Betriebsleitung und der Stellvertreter bei der Feststellung des Jahresabschlusses	3. die Entlastung der Betriebsleitung und der Stellvertreter bei der Feststellung des Jahresabschlusses
4.bei erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen (s. §11 (2)).	4.bei erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen (s. § 12 (2)).
5.in allen Angelegenheiten des Abwasserbereichs	5.in allen Angelegenheiten des Abwasserbereichs
6. in allen Angelegenheiten des Tiefbaus im Rahmen des konsumtiven Wirtschaftsplans	6. in allen Angelegenheiten des Tiefbaus im Rahmen des konsumtiven Wirtschaftsplans
7. in allen Angelegenheiten des Baubetriebshofs und der Straßenbeleuchtung gem. dem Betriebszweck	7. in allen Angelegenheiten des Baubetriebshofs und der Straßenbeleuchtung gem. dem Betriebszweck
8. in allen Angelegenheiten, welche mit dem, dem Betrieb übertragenen und zugeordneten, Vermögen zusammenhängen	8. in allen Angelegenheiten, welche mit dem, dem Betrieb übertragenen und zugeordneten, Vermögen zusammenhängen
9. in Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und des Tourismus im Rahmen des Betriebszwecks (s. §1 (2) Nr. 6)	9. in Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und des Tourismus im Rahmen des Betriebszwecks (s. § 1 (2) Nr. 6)
(5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister mit einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.	(5) In Angelegenheiten die der Beschlussfassung des Rates unterliegen entscheidet der Betriebsausschuss falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet gem. § 5 Abs.6 S.1 EigVO. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden (gem. § 5 Abs.6 S.2 EigVO und den Vorschriften des § 60 Abs.3 GO NRW).

§ 6 Rat der Stadt Hennef	
Der Rat der Stadt Hennef entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. Dies sind im Folgenden nach §4 EigVO NRW: 1. Die Bestellung und die Abberufung der Betriebsleitung, 2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, 3. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses, 4. Verminderung des Eigenkapitals zugunsten der Stadt Hennef.	Der Rat der Stadt Hennef entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. Dies sind im Folgenden nach § 4 EigVO NRW: 1. Die Bestellung und die Abberufung der Betriebsleitung, 2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, 3. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses, 4. Verminderung des Eigenkapitals zugunsten der Stadt Hennef.
§ 7 Bürgermeisterin / Bürgermeister	
(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Er kann der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Aufgaben übertragen, die in engem Zusammenhang mit ihrem Zweck stehen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind dem Betrieb grundsätzlich aus dem Haushalt der Stadt Hennef zu erstatten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen. (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihr /ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat im Benehmen mit dem Bürgermeister vor. (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.	(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen. (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihr / ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat im Benehmen mit der Betriebsleitung vor. (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.
§ 8 Kämmerin / Kämmerer	
Ist die Kämmerin/ der Kämmerer Beigeordnete/ Beigeordneter, so ist für die Teilnahme der Kämmerin/ des Kämmerers an Sitzungen des Betriebsausschusses §69 Abs. 2 GO zu beachten. Die Betriebsleitung hat	Ist die Kämmerin/ der Kämmerer Beigeordnete/ Beigeordneter, so ist für die Teilnahme der Kämmerin/ des Kämmerers an Sitzungen des Betriebsausschusses § 69 Abs. 2 GO zu beachten. Die Betriebsleitung hat

der Kämmerin/ dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.	der Kämmerin/ dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
§ 9 Personalangelegenheiten	
(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtbetriebe Hennef. (2) Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Die Betriebsleitung hat die Befugnis zur Urlaubsgewährung und Genehmigung von Nebentätigkeiten. Die Genehmigung von betrieblich erforderlichen Überstunden und Fortbildungen liegt bei der Betriebsleitung. (3) Die im Betrieb beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan der Stadt geführt und in der Stellenübersicht der Stadtbetriebe Hennef nachrichtlich angegeben.	(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtbetriebe Hennef. (2) Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Die Betriebsleitung hat die Befugnis zur Urlaubsgewährung und Genehmigung von Nebentätigkeiten. Die Genehmigung von betrieblich erforderlichen Überstunden und Fortbildungen liegt bei der Betriebsleitung. (3) Die im Betrieb beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan der Stadt geführt und in der Stellenübersicht der Stadtbetriebe Hennef nachrichtlich angegeben.
§ 9 Vertretung	**§ 10 Vertretung**
(1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Hennef in den Angelegenheiten des Betriebes, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen. (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Betriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag". (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.	(1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Hennef in den Angelegenheiten des Betriebes, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen. (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Betriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag". (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.
§ 10 Wirtschaftsjahr	**§ 11 Wirtschaftsjahr**
Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.	Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 11 Wirtschaftsplan	**§ 12 Wirtschaftsplan**
(1) Die Stadtbetriebe Hennef haben mindestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Entwurf wird im Betriebsausschuss beraten und vom Rat beschlossen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht. Im Übrigen gilt § 14 EigVO entsprechend.	(1) Die Stadtbetriebe Hennef haben mindestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 14 EigVO NRW) aufzustellen. Der Entwurf wird im Betriebsausschuss beraten und vom Rat beschlossen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan (§ 15 EigVO NRW), dem Vermögensplan (§ 16 EigVO NRW), dem Finanzplan und der Stellenübersicht (§ 17 EigVO NRW).

(2) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen von mehr als 60.000 € bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. (3) Der Wirtschaftsplan tritt mit Beginn des Wirtschaftsjahres in Kraft.	(2) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, denen keine Mehreinnahmen oder anderweitige Einsparungen gegenüberstehen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Eilbedürftige erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters und des Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. Da es sich um einen wesentlichen Finanzvorfall handelt, ist auch die Kämmerin/ der Kämmerer zu unterrichten. (3) Der Wirtschaftsplan tritt mit Beginn des Wirtschaftsjahres in Kraft.
§ 12 Zwischenberichte und Risikofrüherkennung	**§ 13 Zwischenberichte und Risikofrüherkennung**
(1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss der Stadtbetriebe Hennef und den Bürgermeister der Stadt Hennef vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. (2) Die Betriebsleitung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem – Risikomanagement einzurichten, damit den Fortbestand der Einrichtung gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.	(1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss der Stadtbetriebe Hennef und den Bürgermeister der Stadt Hennef vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. (2) Die Betriebsleitung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem – Risikomanagement einzurichten, damit den Fortbestand der Einrichtung gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.
§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht	**§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht**
1) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. 2) Die Gesamtbezüge und Leistungszusagen der Betriebsleitung und der Mitarbeiter des Betriebsausschusses werden entsprechend der Regelung des § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO im Anhang zum Jahresbericht veröffentlicht. 3) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hennef wird mit der Rechnungsprüfung (Innenrevision) des Betriebes beauftragt. Diesem	(1) Für die Rechnungslegung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts finden die §§ 21 bis 26 EigVO Anwendung. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen. Die Betriebsleitung legt den geprüften Jahresabschluss und den Lagebericht über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vor, der diese Unterlagen mit dem Ergebnis seiner Beratungen an den Rat der Stadt Hennef weiterleitet. Der Rat der Stadt Hennef stellt den geprüften Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und nimmt den geprüften Lagebericht zur Kenntnis. (2) Mit den Aufgaben einer internen Revision wird das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hennef beauftragt. Diesem stehen die Rechte gemäß § 54 HGrG zu. (3) Die Jahresabschlussprüfung erfolgt gem. § 103 Abs. 2 S 1 GO NRW durch einen externen Wirtschaftsprüfer.

stehen die Rechte gemäß § 54 HGrG zu. Die Abschlussprüfung muss den Anforderungen des § 53 HGrG genügen.	
§ 14 Personalvertretung	**§ 15 Personalvertretung**
Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle, so dass der Personalrat der Stadt Hennef auch die Personalvertretung für diese übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).	Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle, so dass der Personalrat der Stadt Hennef auch die Personalvertretung für diese übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).
§ 15 Frauenförderung	**§ 16 Frauenförderung**
Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.	Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.
§ 16 Inkrafttreten	**§ 17 Inkrafttreten**
Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadtbetriebe Hennef – AöR in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hennef (Sieg) vom 10.12.2007 zuletzt geändert am 30.05.2020 außer Kraft.	Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadtbetriebe Hennef – AöR in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hennef (Sieg) vom 10.12.2007 zuletzt geändert am 30.05.2020 außer Kraft.

Hennef
meine Stadt

Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses:
☑ 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima
☐ 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel
☐ 3. Sonstige Beschlüsse
Gremium Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
Datum der Sitzung 14.11.2022
Titel der Vorlage Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtbetriebe Hennef zum 01.01.2023

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

PDF erstellt mit: www.form-solutions.de
Artikel-Nr.: KFAS_605_004

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Amt für Schule, Bildungskoordination und Sport	**TOP:** 2.2
Vorl.Nr.:	V/2022/3732	**Anlage Nr.:** 2
Datum:	07.11.2022	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	21.11.2022	öffentlich
Rat	05.12.2022	öffentlich

Tagesordnung

Haushaltsberatungen 2023 - 2.Teil organisatorischer Produkthaushalt (Bereich rosa)
Schulträgeraufgaben
Budget 071 (Grundschulen)
Budget 074 (Gymnasium)
Budget 075 (Gesamtschulen)
Budget 076 (Förderschule)
Budget 077 (Schülerbeförderungskosten)
Budget 078 (Fördermaßnahmen für Schüler*innen)
Budget 079 (Allgemeine zentrale Leistungen)

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef den Haushaltsplanentwurf 2023 unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen für die Budgets 071 (Grundschulen), 074 (Gymnasium), 075 (Gesamtschulen), 076 (Förderschule), 077 (Schülerbeförderungskosten), 078 (Fördermaßnahmen für Schüler*innen), 079 (Allgemeine zentrale Leistungen) zu beschließen.

Begründung

Ich möchte Sie bitten, den Entwurf des Haushaltsplanes 2023 zur Sitzung mitzubringen.

Der Haushaltsplanentwurf 2023 wurde am 26.09.2022 in den Rat der Stadt Hennef (Sieg) eingebracht. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss berät in seiner zweiten Sitzung am 21.11.2022 die Budgets 071 (Grundschulen), 074 (Gymnasium), 075 (Gesamtschulen), 076 (Förderschule), 077 (Schülerbeförderungskosten), 078 (Fördermaßnahmen für Schüler*innen), 079 (Allgemeine zentrale Leistungen).

Anfragen und Anträge der Fraktionen, die vorgenannten Budgets betreffend, sind berücksichtigt, soweit sie bis zum 07.11.2022 eingegangen sind. Später eingegangene Anträge und Anfragen werden zum Nachtrag nachgereicht.

Der so beratende Haushalt wird dann abschließend dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) zur Verabschiedung am 05.12.2022 zugeleitet.

Hennef (Sieg), den 07.11.2022

Mario Dahm
Bürgermeister

Anlagen

Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zu Fördermaßnahmen für Schüler*innen

Hennef
meine Stadt

Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses:
☑ 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima
☐ 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel
☐ 3. Sonstige Beschlüsse
Gremium Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
Datum der Sitzung 21.11.2022
Titel der Vorlage Haushaltsberatungen 2023

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

PDF erstellt mit: www.form-solutions.de
Artikel-Nr.: KFAS_605_004

Anfrage der Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen" zum Haushalt 2023

Produktbereich:	03	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	37	Fördermaßnahmen für Schüler*innen
Produkt:	078	Fördermaßnahmen für Schüler*innen

Anfrage

HH-Entwurf S. 712, Fördermaßnahmen für Schüler*innen, Produktbereich 03: Produkt 078
Mit welcher Begründung sind ab dem Jahr 2023 keine Fördermaßnahmen für Schüler*innen etatisiert?

Antwort

Die eingestellten Mittel dienten notwendigen investiven Anschaffungen der OGS'en, siehe dazu die Begründungen im Haushalt 2022 auf Seite 717. Es handelt sich nicht um regelmäßige Fördermittel, sondern um situationsbedingte investive Anschaffungsbedarfe. Derzeit sind keine Bedarfe für 2023 ff bekannt.

gez. Klenner

Auszug Haushalt 2022

Produkt 078
Erläuterungen zum Teilfinanzplan

Zu BU-00000032

Für die Aufnahme zusätzlicher Kinder zum Schuljahr 2021/22 wird das Raumkonzept an der OGS der KGS Hennef geändert. Dies erfordert die Anschaffung von weiterem Mobiliar (9.000 €). Des Weiteren sollen zwei weitere OGS-Räume (Holzständerbauweise) geschaffen werden, die ebenfalls eingerichtet werden müssen (Schränke 7.600 €).

Zu BU 0000034

Es sind einzelne Anschaffungen für den OGS-Bereich notwendig, für die 1.200 € veranschlagt werden.

Zu BU-0000035

Es sind einzelne Anschaffungen für den OGS-Bereich notwendig, für die 2.500 € veranschlagt werden.

Zu BU-0000036

Es ist die Anschaffung eines zusätzlichen Speiseausgabewagens sowie eines Tellerspenders notwendig, für die insgesamt 2.800 € angesetzt werden.

Zu BU-0000037

Für die Beschattung des Schulhofs werden 6.000 € veranschlagt.

Zu BU-0000092

Für ein Gerätehaus im Außenbereich werden 1.000 € veranschlagt.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RATHAUS 53773 HENNEF

FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF

Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender
Lisa Herzig
Fraktionsgeschäftsführerin

Fraktionsgeschäftsstelle
Rathaus, Raum 2.09, 53773 Hennef
Tel: +49 (2242) 888 200
Fax: +49 (2242) 888 7 200
gruene@hennef.de

AN DEN
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF
HERRN MARIO DAHM
RATHAUS
53773 HENNEF

Hennef, 1. November 2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir folgende Anträge und Anfragen bezüglich des Haushaltes für die nächste Sitzung des zuständigen Ausschusses:

Dezernatsübergreifend

Basierend auf welchen Annahmen (Tarifabschlüssen) werden die Personalkosten (Lohnentwicklungen) im Haushalt 2023 angesetzt?

Mit welchem Zinssatz werden die vorhandenen Altschulden im nächsten Jahr umgeschuldet werden müssen, im Haushalt für 2023 angesetzt?

Mit welchem Baukostenindex wird bei den Feuerwachen, bei der Sanierung der Schulen und bei dem Kultur- und Heimathaus für den Haushalt 2023 gerechnet?

Auf welcher Grundlage und mit welcher Stromkostensteigerung werden die Strompreise für den Haushalt 2023 errechnet?

Mit welcher Zinssteigerung und mit welchem Zinssatz werden die aktuellen Kassenkredite berechnet?

Ist der aktuell prognostizierte Stellenbedarf von ungefähr 70 offenen Stellen in den Haushalt 2023 eingepreist worden und wenn ja, in welcher Form und Höhe?

Wie hoch ist der aktuelle, prozentuelle Förderbetrag bei dem Kultur- und Heimathaus?

In welcher Haushaltsstelle sind die Diensträder etatisiert und welche Investitionen sind in den nächsten Jahren geplant?

Wo ist der Lückenschluss am Bahnübergang Auel im Haushalt 2023 dargestellt?

Wo sind Etatmittel für die geplante Radpendler*innenroute nach Siegburg zu finden?

Wo sind die Aufwendungen/Einnahmen für die Überwachungs/Kontrollfahrten des Stadtordnungsdienstes gegenüber dem Rhein-Sieg-Kreis Kreises für Fahrten in den Siegauen im Haushalt dargestellt?

Anlagen des Haushaltes

HH-Entwurf Anlagen S.38 ff., Außerordentlicher Ertrag

Aufgrund von welchen Sockelbeträgen werden die möglichen zu isolierenden Haushaltsposten (NKF-CIG u.a.) für den Haushalt 2023 gerechnet?

Dezernat I

HH-Entwurf S. 15, Strom, Position 524103

Auf welchen Kalkulationsannahmen beruht die Verdopplung bzw. Halbierung der Stromkosten von 2022 auf 2023 bzw. von 2023 auf 2024?

HH-Entwurf S. 167, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Produktbereich 01: Konto 529101

Wann ist mit einer Aktualisierung und belastbaren Datenmaterial zu rechnen und wann wird dieses dem Haushalt 2023 zur Verfügung gestellt?

HH-Entwurf S. 193, Sonstige ordentliche Aufwendungen, Produktbereich 01: Konto 541201

Inwiefern werden die Mitarbeiterinnen mitbedacht und um welche Inhalte handelt es sich bei den zwei hier beschriebenen Seminaren? Wieso sinkt dieser Ansatz von 2022 auf 2023, obwohl eine Erhöhung angesetzt ist?

Dezernat II

HH-Entwurf S.313 ff., Mieten und Pachten (privatrechtlich) | Produktbereich 01: Position 441103

Wir bitten um Aufschlüsslung dieser Position nach Gebäuden bzw. Plätzen und nach Mietern bzw. Pächtern.

HH-Entwurf S. 326, GGS-Hanftalstraße, Produktbereich 01: Konto 00002113

Im Zusammenhang mit den Plänen den Standort komplett erneut zu ertüchtigen, warum wird dieser Punkt aufgeführt?

HH-Entwurf S. 348, Leistungskennzahlen Km Leistung der Fahrzeuge, Produktbereich 01

Worauf beruft sich der Ansatz von 250.000 Kilometern und wie wird dieser erfasst?
Wie ist die tatsächliche Kilometerzahl und warum wird dieser Ansatz nicht abnehmend dargestellt?

HH-Entwurf S. 455, Notfallrettung, Produktbereich 02: Produkt 051

Worin liegt für die Stadt Hennef der Mehrwert eine Pflichtaufgabe des Kreises als freiwillige Aufgabe zu übernehmen?

Dezernat III

HH-Entwurf S.545 ff., Teilfinanzplan Umweltschutz, Produktbereich 14: Produkt 315
Wo sind die Aufwendungen und zu erwartenden Fördermittel für die Erstellung eines Klimaanpassungskonzeptes zu finden?

HH-Entwurf S. 547, Hitzeaktionsplan, Produktbereich 14: Konto 414101
Wie erklärt sich die beschriebene Position des Haushaltes bezüglich des Hitzeaktionsplans in Höhe von 25.000€? Der Antrag für den Hitzeaktionsplan wurde am 01.09.2022 gestellt und erst am 20.10.2022 im betreffenden Ausschuss beschlossen. Trotzdem steht dieser Betrag bereits im Haushalt für 2023 drin.
Wir bitten um Erklärung dieses politischen Vorgangs.

HH-Entwurf S.622 ff., Hochwasserschutz, Produktbereich 13: Produkt 290
Wo und inwiefern wird der Hochwasserschutz in Bülgenauel dargestellt?

Dezernat IV

HH-Entwurf S. 712, Fördermaßnahmen für Schüler*innen, Produktbereich 03: Produkte 078
Mit welcher Begründung sind ab dem Jahr 2023 keine Fördermaßnahmen für Schüler*innen etatisiert?

HH-Entwurf S. 914, Trainerbänke, Produktbereich 08: Produkt 0000104
An welchen Plätzen ist die Sanierung der Trainer*innenbänke mit diesen Mitteln vorgesehen?

Mit Dank für Ihre Bemühungen und freundlichen Grüßen,

gez. Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender

gez. Lisa Herzig
Fraktionsgeschäftsführerin

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Amt für Kinder, Jugend und Familie	**TOP:**	7.3
Vorl.Nr.:	V/2022/3733	**Anlage Nr.:**	3
Datum:	07.11.2022		

Gremium	**Sitzung am**	**Öffentlich / nicht öffentlich**
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	21.11.2022	öffentlich
Rat	05.12.2022	öffentlich

Tagesordnung

Haushaltsberatungen 2023 - 2.Teil organisatorischer Produkthaushalt (Bereich rosa)
Jugend
Budget 147 (Tageseinrichtungen)
Budget 148 (Tagespflege)
Budget 149 (Jugend- und Familienarbeit)
Budget 150 (Jugendsozialarbeit)
Budget 151 (Erzieherischer Kinder- u. Jugendschutz)
Budget 152 (Sozialpädagogische Hilfen und Beratungen)
Budget 153 (Amtspflegschaft, Beistandschaften, etc.)
Budget 154 (Leistungen nach dem UVG)
Budget 156 (Jugensozialarbeit)
Budget 157 (Familienberatungsstelle)

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef den Haushaltsplanentwurf 2023 unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen für die Budgets 147 (Tageseinrichtungen für Kinder), 148 (Tagespflege für Kinder), 149 (Jugend- und Familienarbeit), 150 (Jugendsozialarbeit), 151 (Erzieherischer Kinder- u. Jugendschutz), 152 (Sozialpädagogische Hilfen und Beratungen), 153 (Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft, Beistandschaften), 154 (Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz), 156 (Einrichtungen der Jugendsozialarbeit), 157 (Familienberatungsstelle) zu beschließen.

Begründung

Ich möchte Sie bitten, den Entwurf des Haushaltsplanes 2023 zur Sitzung mitzubringen.

Der Haushaltsplanentwurf 2023 wurde am 26.09.2022 in den Rat der Stadt Hennef (Sieg) eingebracht. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss berät in seiner zweiten Sitzung am 21.11.2022 die Budgets 147 (Tageseinrichtungen für Kinder), 148 (Tagespflege für Kinder), 149 (Jugend- und Familienarbeit), 150 (Jugendsozialarbeit), 151 (Erzieherischer Kinder- u. Jugendschutz), 152 (Sozialpädagogische Hilfen und Beratungen), 153 (Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft, Beistandschaften), 154 (Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz), 156 (Einrichtungen der Jugendsozialarbeit), 157 (Familienberatungsstelle).

Die vorgenannten Budgets werden im Jugendhilfeausschuss am 16.11.2022 vorberaten.

Anfragen und Anträge der Fraktionen, die vorgenannten Budgets betreffend, sind berücksichtigt, soweit sie bis zum 07.11.2022 eingegangen sind. Später eingegangene Anträge und Anfragen werden zum Nachtrag nachgereicht.

Der so beratende Haushalt wird dann abschließend dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) zur Verabschiedung am 05.12.2022 zugeleitet.

Hennef (Sieg), den 07.11.2022

Mario Dahm
Bürgermeister

Anlagen

Änderungsliste Budget 156 (Hangspielplatz Stadt Blankenberg)

Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses:
☑ 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima
☐ 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel
☐ 3. Sonstige Beschlüsse
Gremium Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
Datum der Sitzung 21.11.2022
Titel der Vorlage Haushaltsberatungen 2023

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

PDF erstellt mit: www.form-solutions.de
Artikel-Nr.: KFAS_605_004

Änderungen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2023
(Teilfinanzplan)

Produkt-Nr. 156 Produktname: Einrichtung der Jugendsozialarbeit

Seite	Position	Einz./ Ausz.	Investitions-nummer	Bestands-konto	Finanz-konto	Kosten-träger	Kosten-stelle	Alter Ansatz €	Änderung €	Neuer Ansatz €	Begründung / betroffene Haushaltsjahre
884		A	AU-0000086	091311	785300	15601157	00005901	90.000 €	40.000 €	130.000 €	Die Gesamtkosten für den Hangspielplatz (Maßnahme im Rahmen ISEK Stadt Blankenberg) belaufen sich auf 447.000 €
		E	AU-0000086	231102	681100	15601157	00005901	- 65.933 €	- 27.937 €	- 93.870 €	Anpassung der Städtebauförderung 2024 - 23.281 € 2025 - 13.998 €
Ergebnis:								24.067 €	12.063,00 €	36.130,00 €	

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Amt für soziale Angelegenheiten	**TOP:** 1,4
Vorl.Nr.:	V/2022/3734	**Anlage Nr.:** 4
Datum:	07.11.2022	

Gremium	**Sitzung am**	**Öffentlich / nicht öffentlich**
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	21.11.2022	öffentlich
Rat	05.12.2022	öffentlich

Tagesordnung

Haushaltsberatungen 2023 - 2.Teil organisatorischer Produkthaushalt (Bereich rosa)
Soziale Hilfen
Budget 124 (Grundversorgung und Leistungen nach dem zwölften Sozialgesetzbuch)
Budget 125 (Leistungen für Asylbewerber)
Budget 126 (Förderung der Wohlfahrtspflege)
Budget 223 (Wohnungshilfen)

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef den Haushaltsplanentwurf 2023 unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen für die Budgets 124 (Grundversorgung und Leistungen nach dem zwölften Sozialgesetzbuch), 125 (Leistungen für Asylbewerber), 126 (Förderung der Wohlfahrtspflege), 223 (Wohnungshilfen) zu beschließen.

Begründung

Ich möchte Sie bitten, den Entwurf des Haushaltsplanes 2023 zur Sitzung mitzubringen.

Der Haushaltsplanentwurf 2023 wurde am 26.09.2022 in den Rat der Stadt Hennef (Sieg) eingebracht. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss berät in seiner zweiten Sitzung am 21.11.2021 die Budgets 124 (Grundversorgung und Leistungen nach dem zwölften Sozialgesetzbuch), 125 (Leistungen für Asylbewerber), 126 (Förderung der Wohlfahrtspflege), 223 (Wohnungshilfen).
Anfragen und Anträge der Fraktionen, die vorgenannten Budgets betreffend, sind berücksichtigt, soweit sie bis zum 07.11.2022 eingegangen sind. Später eingegangene Anträge und Anfragen werden zum Nachtrag nachgereicht.

Der so beratende Haushalt wird dann abschließend dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) zur Verabschiedung am 05.12.2022 zugeleitet.

Hennef (Sieg), den 07.11.2022

Mario Dahm
Bürgermeister

Anlagen

Änderungsliste Budget 125 (Asylunterbringung Zissendorf)

Änderungen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2023
(Teilergebnisplan)

Produkt-Nr. 125 Produktname: Leistungen für Asylbewerber

Seite	Position	Ertrag/ Aufwand	Konto	Kosten-träger	Kosten-stelle	Alter Ansatz €	Änderung €	Neuer Ansatz €	Begründung / betroffene Haushaltsjahre
774	13	A	529101	12500937	001307	- 2.960.000 €	- 693.840 €	- 3.653.840 €	Bewirtschaftungs-, Unterhaltungs-, Betreuungs- und Verpflegungskosten Asylunterbringung Zissendorf ab 2023 ff p.a. Die Aufwendungen werden gem. NKF-CUIG-E isoliert.
	16	A	542201	12500937	001307	- 900.000 €	- 123.600 €	- 1.023.600 €	Mietaufwand Grundstückspacht und Container, Asylunterbringung Zissendorf ab 2023 ff. p.a. Die Aufwendungen werden gem. NKF-CUIG-E isoliert.
Ergebnis:						- 3.860.000 €	- 817.440 €	- 4.677.440 €	

Hennef
meine Stadt

Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses:
☑ 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima
☐ 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel
☐ 3. Sonstige Beschlüsse
Gremium Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
Datum der Sitzung 21.11.2022
Titel der Vorlage Haushaltsberatungen 2023

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

PDF erstellt mit: www.form-solutions.de
Artikel-Nr.: KFAS_605_004

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Finanzsteuerung	**TOP:** 7.5
Vorl.Nr.:	V/2022/3735	**Anlage Nr.:** 5
Datum:	07.11.2022	

Gremium	**Sitzung am**	**Öffentlich / nicht öffentlich**
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	21.11.2022	öffentlich
Rat	05.12.2022	öffentlich

Tagesordnung

Haushaltsberatungen 2023 - 2.Teil organisatorischer Produkthaushalt (Bereich rosa)
Sportförderung
Budget 178 (Allgemeine Sportförderung)
Budget 179 (Sportstätten)

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef den Haushaltsplanentwurf 2023 unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen für die Budgets 178 (Allgemeine Sportförderung), 179 (Sportstätten) zu beschließen.

Begründung

Ich möchte Sie bitten, den Entwurf des Haushaltsplanes 2023 zur Sitzung mitzubringen.

Der Haushaltsplanentwurf 2022 wurde am 26.09.2022 in den Rat der Stadt Hennef (Sieg) eingebracht. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss berät in seiner zweiten Sitzung am 21.11.2022 die Budgets 178 (Allgemeine Sportförderung), 179 (Sportstätten).
Anfragen und Anträge der Fraktionen, die vorgenannten Budgets betreffend, sind berücksichtigt, soweit sie bis zum 07.11.2022 eingegangen sind. Später eingegangene Anträge und Anfragen werden zum Nachtrag nachgereicht.

Der so beratende Haushalt wird dann abschließend dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) zur Verabschiedung am 05.12.2022 zugeleitet.

Hennef (Sieg), den 07.11.2022

Mario Dahm
Bürgermeister

Anlagen

Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur Sanierung von Trainer*innenbänke

Hennef
meine Stadt

Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses:
☑ 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima
☐ 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel
☐ 3. Sonstige Beschlüsse
Gremium Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
Datum der Sitzung 21.11.2022
Titel der Vorlage Haushaltsberatungen 2023

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

PDF erstellt mit: www.form-solutions.de
Artikel-Nr.: KFAS_605_004

Anfrage der Fraktion „Bündnis 90 Die Grünen" zum Haushalt 2023

Produktbereich:	08	Sportförderung
Produktgruppe:	73	Sportstätten und Bäder
Produkt:	179	Sportstätten

Anfrage
HH-Entwurf S. 914, Trainerbänke, Produktbereich 08: Produkt 0000104
An welchen Plätzen ist die Sanierung der Trainer*innenbänke mit diesen Mitteln vorgesehen?

Antwort

Die vorhandenen Trainerbänke auf den städtischen Sportanlagen in Uckerath, Söven, Lauthausen, Happerschoß sowie im Schul- & Sportzentrum sind in einem desolaten Zustand und müssen ausgetauscht werden
Diese gehören laut DFB-Regelwerk zur Grundausstattung in der eingeführten Coaching-Zone, damit Trainer und Auswechselspieler nicht Wind und Wetter ausgesetzt sind.

gez. Schüren

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RATHAUS 53773 HENNEF

FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF

Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender
Lisa Herzig
Fraktionsgeschäftsführerin

Fraktionsgeschäftsstelle
Rathaus, Raum 2.09, 53773 Hennef
Tel: +49 (2242) 888 200
Fax: +49 (2242) 888 7 200
gruene@hennef.de

AN DEN
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF
HERRN MARIO DAHM
RATHAUS
53773 HENNEF

Hennef, 1. November 2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir folgende Anträge und Anfragen bezüglich des Haushaltes für die nächste Sitzung des zuständigen Ausschusses:

Dezernatsübergreifend

Basierend auf welchen Annahmen (Tarifabschlüssen) werden die Personalkosten (Lohnentwicklungen) im Haushalt 2023 angesetzt?

Mit welchem Zinssatz werden die vorhandenen Altschulden im nächsten Jahr umgeschuldet werden müssen, im Haushalt für 2023 angesetzt?

Mit welchem Baukostenindex wird bei den Feuerwachen, bei der Sanierung der Schulen und bei dem Kultur- und Heimathaus für den Haushalt 2023 gerechnet?

Auf welcher Grundlage und mit welcher Stromkostensteigerung werden die Strompreise für den Haushalt 2023 errechnet?

Mit welcher Zinssteigerung und mit welchem Zinssatz werden die aktuellen Kassenkredite berechnet?

Ist der aktuell prognostizierte Stellenbedarf von ungefähr 70 offenen Stellen in den Haushalt 2023 eingepreist worden und wenn ja, in welcher Form und Höhe?

Wie hoch ist der aktuelle, prozentuelle Förderbetrag bei dem Kultur- und Heimathaus?

In welcher Haushaltsstelle sind die Diensträder etatisiert und welche Investitionen sind in den nächsten Jahren geplant?

Wo ist der Lückenschluss am Bahnübergang Auel im Haushalt 2023 dargestellt?

Wo sind Etatmittel für die geplante Radpendler*innenroute nach Siegburg zu finden?

Wo sind die Aufwendungen/Einnahmen für die Überwachungs/Kontrollfahrten des Stadtordnungsdienstes gegenüber dem Rhein-Sieg-Kreis Kreises für Fahrten in den Siegauen im Haushalt dargestellt?

Anlagen des Haushaltes

HH-Entwurf Anlagen S.38 ff., Außerordentlicher Ertrag

Aufgrund von welchen Sockelbeträgen werden die möglichen zu isolierenden Haushaltsposten (NKF-CIG u.a.) für den Haushalt 2023 gerechnet?

Dezernat I

HH-Entwurf S. 15, Strom, Position 524103

Auf welchen Kalkulationsannahmen beruht die Verdopplung bzw. Halbierung der Stromkosten von 2022 auf 2023 bzw. von 2023 auf 2024?

HH-Entwurf S. 167, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Produktbereich 01: Konto 529101

Wann ist mit einer Aktualisierung und belastbaren Datenmaterial zu rechnen und wann wird dieses dem Haushalt 2023 zur Verfügung gestellt?

HH-Entwurf S. 193, Sonstige ordentliche Aufwendungen, Produktbereich 01: Konto 541201

Inwiefern werden die Mitarbeiterinnen mitbedacht und um welche Inhalte handelt es sich bei den zwei hier beschriebenen Seminaren? Wieso sinkt dieser Ansatz von 2022 auf 2023, obwohl eine Erhöhung angesetzt ist?

Dezernat II

HH-Entwurf S.313 ff., Mieten und Pachten (privatrechtlich) | Produktbereich 01: Position 441103

Wir bitten um Aufschlüsslung dieser Position nach Gebäuden bzw. Plätzen und nach Mietern bzw. Pächtern.

HH-Entwurf S. 326, GGS-Hanftalstraße, Produktbereich 01: Konto 00002113

Im Zusammenhang mit den Plänen den Standort komplett erneut zu ertüchtigen, warum wird dieser Punkt aufgeführt?

HH-Entwurf S. 348, Leistungskennzahlen Km Leistung der Fahrzeuge, Produktbereich 01

Worauf beruft sich der Ansatz von 250.000 Kilometern und wie wird dieser erfasst?
Wie ist die tatsächliche Kilometerzahl und warum wird dieser Ansatz nicht abnehmend dargestellt?

HH-Entwurf S. 455, Notfallrettung, Produktbereich 02: Produkt 051

Worin liegt für die Stadt Hennef der Mehrwert eine Pflichtaufgabe des Kreises als freiwillige Aufgabe zu übernehmen?

Dezernat III

HH-Entwurf S.545 ff., Teilfinanzplan Umweltschutz, Produktbereich 14: Produkt 315
Wo sind die Aufwendungen und zu erwartenden Fördermittel für die Erstellung eines Klimaanpassungskonzeptes zu finden?

HH-Entwurf S. 547, Hitzeaktionsplan, Produktbereich 14: Konto 414101
Wie erklärt sich die beschriebene Position des Haushaltes bezüglich des Hitzeaktionsplans in Höhe von 25.000€? Der Antrag für den Hitzeaktionsplan wurde am 01.09.2022 gestellt und erst am 20.10.2022 im betreffenden Ausschuss beschlossen. Trotzdem steht dieser Betrag bereits im Haushalt für 2023 drin.
Wir bitten um Erklärung dieses politischen Vorgangs.

HH-Entwurf S.622 ff., Hochwasserschutz, Produktbereich 13: Produkt 290
Wo und inwiefern wird der Hochwasserschutz in Bülgenauel dargestellt?

Dezernat IV

HH-Entwurf S. 712, Fördermaßnahmen für Schüler*innen, Produktbereich 03: Produkte 078
Mit welcher Begründung sind ab dem Jahr 2023 keine Fördermaßnahmen für Schüler*innen etatisiert?

HH-Entwurf S. 914, Trainerbänke, Produktbereich 08: Produkt 0000104
An welchen Plätzen ist die Sanierung der Trainer*innenbänke mit diesen Mitteln vorgesehen?

Mit Dank für Ihre Bemühungen und freundlichen Grüßen,

gez. Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender

gez. Lisa Herzig
Fraktionsgeschäftsführerin

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Finanzsteuerung
Vorl.Nr.: V/2022/3736
Datum: 07.11.2022

TOP: 7.6
Anlage Nr.: 6

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	21.11.2022	öffentlich
Rat	05.12.2022	öffentlich

Tagesordnung

Haushaltsberatungen 2023 - 2.Teil organisatorischer Produkthaushalt (Bereich rosa)
Kultur u. Presse
Budget 008 (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit)
Budget 015 (Archiv)
Budget 020 (Städtepartnerschaft)
Budget 100 (künstlerische u. kulturelle Veranstaltungen)
Budget 101 (Musikschule)
Budget 102 (Bibliothek)
Budget 103 (Heimatpflege)

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef den Haushaltsplanentwurf 2023 unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen für die Budgets 008 (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit), 015 (Archiv), 020 (Städtepartnerschaft), 100 (künstlerische u. kulturelle Veranstaltungen), 101 (Musikschule), 102 (Bibliothek), 103 (Heimatpflege) zu beschließen.

Begründung

Ich möchte Sie bitten, den Entwurf des Haushaltsplanes 2023 zur Sitzung mitzubringen.

Der Haushaltsplanentwurf 2023 wurde am 26.09.2022 in den Rat der Stadt Hennef (Sieg) eingebracht. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss berät in seiner zweiten Sitzung am 21.11.2022 die Budgets 008 (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit), 015 (Archiv), 020 (Städtepartnerschaft), 100 (künstlerische u. kulturelle Veranstaltungen), 101 (Musikschule), 102 (Bibliothek), 103 (Heimatpflege).

Anfragen und Anträge der Fraktionen, die vorgenannten Budgets betreffend, sind berücksichtigt, soweit sie bis zum 07.11.2022 eingegangen sind. Später eingegangene Anträge und Anfragen werden zum Nachtrag nachgereicht.

Der so beratende Haushalt wird dann abschließend dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) zur Verabschiedung am 05.12.2022 zugeleitet.

Hennef (Sieg), den 07.11.2022

Mario Dahm
Bürgermeister

Anlagen

Änderungsliste Budget 100 (Betrieb KHH)

Hennef
meine Stadt

Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses:
☑ 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima
☐ 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel
☐ 3. Sonstige Beschlüsse
Gremium Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
Datum der Sitzung 21.11.2022
Titel der Vorlage Haushaltsberatungen 2023

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

PDF erstellt mit: www.form-solutions.de
Artikel-Nr.: KFAS_605_004

Änderungen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2023
(Teilergebnisplan)

Produkt-Nr. 100 Produktname: kulturelle Veranstaltungen

Seite	Position	Ertrag/ Aufwand	Konto	Kosten-träger	Kosten-stelle	Alter Ansatz €	Änderung €	Neuer Ansatz €	Begründung / betroffene Haushaltsjahre
		A	524107	10000792	00005901	- €	- €	- €	Ab dem Jahr 2024 ff. erfolgt hier die Etatisierung der Betriebsaufwendungen des KHH (gem. Mitteilung Projektbeirat). Afa und Personalkosten sind hierin nicht enthalten. Für das Jahr 2025 erfolgt ein 50% Ansatz, ab dem Jahr 2026 die volle Summe. 2025 - 37.100 € 2026 - 74.200 €
		E	459101	10000792	00005901	- €	- €	- €	Ab dem Jahr 2024 ff. erfolgt hier die Etatisierung der Betriebseinnahmen des KHH (gem. Mitteilung Projektbeirat). Erträge aus der Sopo-Auflösung sind hierin nicht enthalten. Für das Jahr 2025 erfolgt ein 50% Ansatz, ab dem Jahr 2026 die volle Summe. 2025 37.875 € 2026 75.750 €
Ergebnis:						- €	- €	- €	